

Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Januar 2008, RRB Nr. 2008/118

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Veränderungen im Bildungswesen	5
1.2 Stipendienpolitik als Teil der Bildungspolitik	5
1.3 Wirkung von Ausbildungsbeiträgen.....	5
1.4 Geltende Regelung im Kanton Solothurn	6
1.4.1 Stipendiengesetz.....	6
1.4.2 Stipendienverordnung	6
1.5 Der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich	6
1.6 Die Stipendienpolitik des Bundes (inkl. Freizügigkeitsabkommen) und der EDK.....	8
1.6.1 Bund	8
1.6.2 Freizügigkeitsabkommen und EFTA-Abkommen	8
1.6.3 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	9
1.7 Aufträge der Fraktion SP/Grüne vom 30. August 2006	10
2. Anpassung der Regelung über die kantonalen Ausbildungsbeiträge	10
3. Vernehmlassungsverfahren	10
4. Verhältnis zur Planung	11
5. Finanzielle Auswirkungen	11
5.1 Auswirkungen der Revision des Stipendiengesetzes.....	11
5.2 Auswirkungen der Revision der Stipendienverordnung	11
Neu 11	
Neu 11	
Neu 11	
5.3 Total Mehrkosten (StipG und StipV)	12
Total Mehrkosten	2'768'000 Franken
12	
6. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen.....	12
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	13
Kt. SO neu	14
8. Rechtliches	15
9. Antrag	15
10. Beschlussesentwurf 1	17
11. Beschlussesentwurf 2	19

Kurzfassung

An seiner Sitzung vom 14. März 2007 erklärte der Kantonsrat den Auftrag Fraktion SP/Grüne zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge und der Vollzugsverordnung zum Gesetz für erheblich. Damit wurden wir beauftragt, das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1985 (Stipendiengesetz) und die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 2. Juli 1986 (Stipendienverordnung) den veränderten Bedingungen anzupassen und insbesondere die Bemessungsansätze zu erhöhen.

Mit dieser Vorlage kommen wir dem Auftrag des Parlaments zur Änderung des Stipendiengesetzes nach und passen dessen Ansätze der aufgelaufenen Teuerung sowie den Vorschlägen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Harmonisierung der Stipendien an. Sowohl die Änderung des Stipendiengesetzes als auch die damit verbundene Revision der Stipendienverordnung sollen auf den 1. August 2008 (Beginn des Schuljahres 2008/2009) in Kraft treten.

Mit den Anpassungen der Stipendiengesetzgebung wird der Kanton Solothurn eine wesentliche Verbesserung seiner Stipendienleistungen erzielen. Die mit der Änderung von StipG und StipV verbundenen jährlichen Mehrkosten belaufen sich auf rund 2,8 Mio. Franken. Die Ausgaben pro Kopf der Wohnbevölkerung steigen von 21 Franken (2006) auf neu 32 Franken. Damit hätte der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich 2006 den 18. Platz belegt (effektiv 25. Platz), befände sich somit im unteren Mittelfeld der Kantone.

Wir betrachten deshalb die beantragten Verbesserungen der Stipendien- und Darlehensleistungen als sozialpolitisch notwendig und finanziell vertretbar.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge.

1. Ausgangslage

1.1 Veränderungen im Bildungswesen

Seit Erlass des Stipendiengesetzes Mitte der 1980er-Jahre haben die rasante technologische Entwicklung, die gestiegene Mobilität und neue Kommunikationsmittel zu wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen geführt. Die gestiegene Nachfrage nach Aus- und Weiterbildung hat zu einer deutlichen Zunahme und grösseren Vielfalt bei den Bildungsangeboten geführt. Ausserdem hat sich die Bildungslandschaft in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, dass die beruflichen Ausbildungsgänge mit Berufsmatura und Fachhochschule eine klare Aufwertung erfahren haben. Im Hochschulbereich (Universitäten und Fachhochschulen) ist die Mobilität der Studierenden ein erklärtes Ziel der Bologna-Deklaration von 1999. Die Bologna-Deklaration verlangt nebst Änderungen der Studienordnung den Ersatz der heutigen Diplom- und Lizentiatsabschlüsse durch Bachelor- und Master-Grade. Im Weiteren gelten neue Bestimmungen für Bürger und Bürgerinnen der Europäischen Union (EU) aufgrund der bilateralen Verträge. Die bestehenden stipendienrechtlichen Regelungen sind daher den neuen Verhältnissen anzupassen.

1.2 Stipendienpolitik als Teil der Bildungspolitik

Der wirtschaftliche Konkurrenzkampf ist härter und internationaler geworden. Um diese Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können, sind gut ausgebildete Arbeitskräfte und damit zusammenhängend Investitionen in den Bildungsbereich unabdingbar. Die Ausbildung hat entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeiten und Chancen einer Person im Berufsleben und damit auch auf ihr wirtschaftliches Wohlergehen. Ausserdem ermöglicht Bildung die Teilnahme am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben. Diese Teilnahme mit optimierten Chancen soll allen offen stehen. Alle Ausbildungswilligen sollen den Beruf erlernen, der ihren Fähigkeiten entspricht, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Umfeld. Damit können wirtschaftliche Ziele erreicht werden (Förderung von beruflichem Nachwuchs für Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie), aber auch soziale Ziele (Chancengleichheit im Sinne eines gleichen Bildungszuganges für alle, unabhängig vom sozio-ökonomischen Hintergrund der Einzelnen).

1.3 Wirkung von Ausbildungsbeiträgen

Ein modernes und zielgerichtetes System der Ausbildungsförderung mit Stipendien und Darlehen dient der Gesellschaft als Ganzes. Ausbildungsbeiträge helfen mit, das Begabungspotenzial einer Gesellschaft zu erschliessen und der Wirtschaft die notwendige Zahl an gut ausgebildeten Fachleuten zur Verfügung zu stellen. Staatliche Ausbildungsbeiträge vermindern die finanziellen Hindernisse für die Aufnahme einer Ausbildung. Gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten könnten zahlreiche junge Menschen eine Ausbildung ohne finanzielle Unterstützung durch den Staat nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchlaufen.

Keine oder geringe Ausbildungsbeiträge führen dazu, dass die Ausbildungszeit der jungen Menschen sich verlängert, da neben der Ausbildung einem Verdienst nachgegangen werden muss. Ausbildungsplätze jedoch kosten den Kanton viel Geld, sei es in den eigenen Schulen, sei es durch Schulgeldzahlungen im interkantonalen Lastenausgleich (Regionales Schulabkommen, Universitätsvereinbarung). Es sind deshalb Anreize zu schaffen, dass Ausbildungen innert mög-

lichst kurzer Zeit absolviert werden. Neben sozial- und bildungspolitischen Überlegungen sind Stipendien also auch unter dem Aspekt des Sparens gute Investitionen: Studierende, die zur Finanzierung ihres Studiums einer umfangreichen Nebenerwerbstätigkeit nachgehen müssen und dadurch länger studieren, kosten die öffentliche Hand effektiv mehr, als wenn sie die Ausbildung mit Stipendien in kürzerer Zeit absolvieren können.

1.4 Geltende Regelung im Kanton Solothurn

1.4.1 Stipendiengesetz

Das geltende StipG¹⁾ trat am 1. August 1985 in Kraft. Es wurde seither dreimal revidiert. Am 4. Juli 1990 wurde die Beitragshöhe für Stipendien und Darlehen erhöht, am 25. Juni 2003 die Altersgrenze 30 aufgehoben und am 28. Juni 2006 erfolgten die Anpassungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)²⁾.

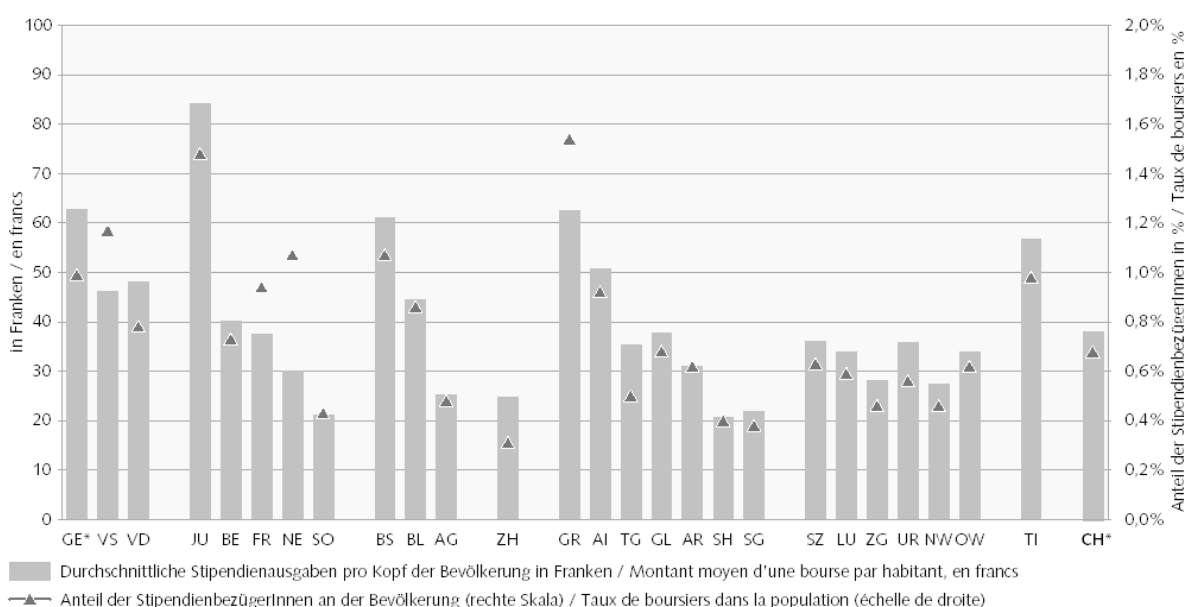
1.4.2 Stipendienverordnung

Die geltende StipV³⁾ trat ebenfalls am 1. August 1985 in Kraft. Die Bemessungsgrundlagen wurden letztmals am 9. Juli 1991 der Teuerung angepasst. Im Rahmen der darauf folgenden Sparmassnahmen des Kantons (STRUMA usw.) mussten diese Ansätze aber wieder reduziert werden. Die Änderung der StipV vom 19. Juni 2000 brachte zusätzliches Sparpotenzial, indem die Liegenschaftskosten und die Beiträge an die Vorsorgeleistungen der Säule 3a bei der Budgetberechnung angerechnet werden.

1.5 Der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich

Grafik 1

Stipendienbezüger/innenquote und Stipendiaausgaben pro Kopf der Bevölkerung nach Kanton, 2006
Taux de boursiers et montant moyen d'une bourse par habitant selon le canton, en 2006



¹⁾ Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1985; BGS 419.11.

²⁾ SR 211.231.

³⁾ Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 2. Juli 1986; BGS 419.12.

Pro Kopf der Bevölkerung wurden in der Schweiz im Jahre 2006 durchschnittlich 38 Franken für Stipendien ausgegeben. Weniger als 1% der Bevölkerung bezog ein Stipendium.

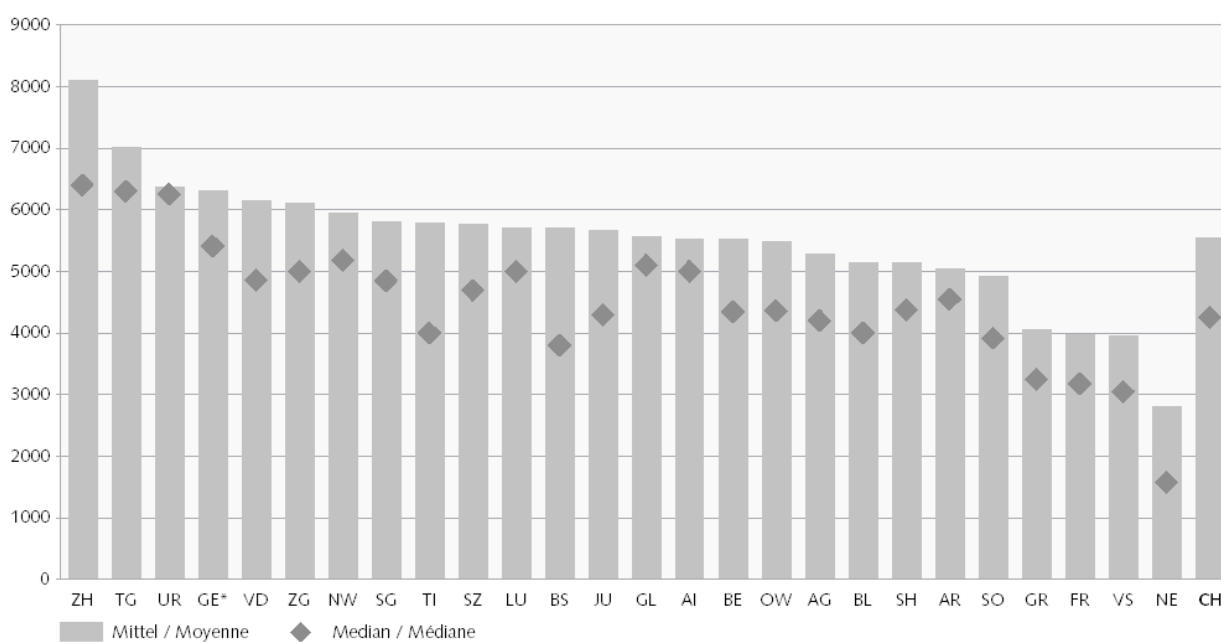
Die Stipendienausgaben zwischen den Kantonen weisen dabei erhebliche Unterschiede auf. Die durchschnittlichen Stipendienausgaben pro Kopf der Bevölkerung betragen je nach Kanton zwischen 21 und 84 Franken. An der Spitze stehen die Kantone Jura, Genf, Graubünden, Basel-Stadt. Die tiefsten Pro-Kopf-Ausgaben für Stipendien mit 21 Franken weisen die Kantone Schaffhausen und Solothurn auf. Gegenüber dem Jahre 2005 sind wir nun vom Rang 24, zusammen mit Schaffhausen, auf dem letzten Rang angelangt.

Der Kanton Solothurn hat im Jahre 2006 vier von 1'000 Einwohnenden mit einem Stipendium unterstützt. Im Vergleich mit den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz befindet sich der Kanton Solothurn hier am Schluss.

(Quelle: Bundesamt für Statistik; Kantonale Stipendien und Darlehen 2006)

Grafik 2

Durchschnittliches und medianes Stipendium nach Kanton, 2006
Montant moyen et médian d'une bourse selon le canton, en 2006



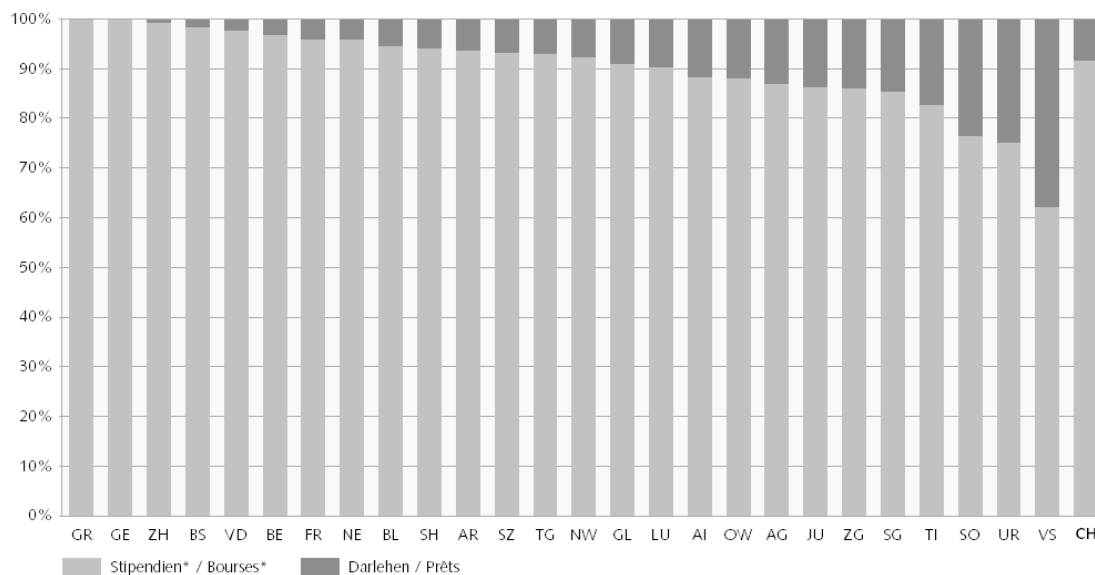
* GE: Durchschnittliches Stipendium Fr. 3825 unter Berücksichtigung der Bildungsgutscheine
* GE: bourse moyenne de frs. 3825 si l'on tient compte des chèques de formation

2006 erhielten die rund 51'000 Stipendienbezüger und -bezügerinnen durchschnittlich 5'500 Franken. Je nach Kanton variiert dieser Betrag. Im Kanton Zürich waren es durchschnittlich 8'100 Franken, im Kanton Neuenburg 2'800 Franken und im Kanton Solothurn 4'900 Franken (Rang 22).

(Quelle: Bundesamt für Statistik; Kantonale Stipendien und Darlehen 2006)

Grafik 3

Anteile von Stipendien und Darlehen am Gesamtbetrag nach Kanton, 2006
Part des bourses et prêts selon le canton, en 2006



* Ohne Bildungsgutscheine des Kantons Genéve im Gesamtbetrag von 2'387'597 Fr.
* Sans les chèques de formation du canton de Genève d'un montant global de 2'387'597 francs

© Bundesamt für Statistik (BFS) / Office fédéral de la statistique (OFS)

2006 vergaben die Kantone gesamthaft 310 Mio. Franken für Ausbildungsbeihilfen. Beinahe der gesamte Betrag (92%) wurde in Form von Stipendien ausbezahlt. Auf kantonomer Ebene wurden somit lediglich 8% der Gesamtaufwendungen für Darlehen eingesetzt.

Mit einem Darlehensanteil von 23% liegt der Kanton Solothurn signifikant über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Nur die Kantone Uri und Wallis haben noch höhere Anteile.

(Quelle: Bundesamt für Statistik; Kantonale Stipendien und Darlehen 2006).

1.6 Die Stipendienpolitik des Bundes (inkl. Freizügigkeitsabkommen) und der EDK

1.6.1 Bund

Am 1. Januar 2008 trat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Neu beschränkt sich der Bund nur noch auf die Mitfinanzierung im tertiären Bildungsbereich. Im Rahmen der NFA-Diskussion schien es den Verantwortlichen sinnvoll, nur den Subventionsanteil zu regeln und die weitergehende Harmonisierung den Fachdiskussionen im Bildungsbereich zu überlassen.

Inzwischen ist die Diskussion über das bei der NFA nachträglich ausgeklammerte Anliegen weitergehender Harmonisierungsbestimmungen bei den Ausbildungsbeiträgen durch Vorstösse im Bundesparlament wieder aufgegriffen worden. Um diesen Bestrebungen Nachdruck zu verschaffen, hat der Kanton Solothurn am 28. August 2007 eine Standesinitiative eingereicht (Kantonsratsbeschluss SGB 078/2007).

1.6.2 Freizügigkeitsabkommen und EFTA-Abkommen

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 21. Juni 1999 über die Freizü-

gigkeit ¹⁾ (Freizügigkeitsabkommen) und die schweizerische Ratifikation des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)²⁾ (EFTA-Abkommen) sind beide am 1. Juni 2002 in Kraft getreten und stellen die Bürger und Bürgerinnen von Mitgliedstaaten der EG bzw. EU und der EFTA in der Frage der Ausbildungsbeiträge den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleich und kennen keine Wartefristen. Die Gleichstellung gilt namentlich für Kinder von Angehörigen eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates mit Wohnsitz in der Schweiz sowie für in der Schweiz arbeitende Angehörige eines Mitgliedstaates, und zwar für Angestellte wie für Selbstständige.

1.6.3 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Die EDK hat die Initiative ergriffen und arbeitet an einer Harmonisierung der kantonalen Regelungen auf Konkordatsbasis. Dazu hat sie erste Schritte eingeleitet und eine schweizerische Projektstelle Stipendien geschaffen. Zu den Aufgaben dieser Projektstelle gehört die Erarbeitung von Grundlagen für eine Vereinbarung zur Harmonisierung der kantonalen Stipendiensysteme.

Anfangs November 2007 hat die EDK die Vernehmlassung über die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis Ende Mai 2008, sodass realistischerweise nicht vor 2010 mit einer allfälligen Inkrafttretung dieses Konkordats zu rechnen ist.

Die Grundzüge des Stipendien-Konkordates gemäss Vernehmlassungsentwurf sind die folgenden:

a) Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst Beiträge für Erstausbildungen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe.

b) Die wichtigsten Neuerungen

- Bezügerkreis: Die Vereinbarung schreibt einerseits den Status quo fest. Neu für unseren Kanton ist die Ausdehnung des Bezügerkreises auf Personen, welche seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Dies würde eine weitere Änderung des StipG erfordern, verbunden mit finanziellen Konsequenzen.
- Alterslimite: Die Kantone sind frei festzulegen, bis zu welchem Alter jemand Stipendien bekommt. Falls sie eine Limite festlegen, darf diese 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten. Für unseren Kanton bestünde kein Handlungsbedarf (Alterslimite 30 wurde am 29. Juni 2003 aufgehoben).
- Dauer der Unterstützung: Die Faustregel lautet: Regelstudienzeit plus zwei Semester. Neu: Innerhalb dieser Semesterzahl sind zwei Ausbildungswechsel ohne Begründung möglich. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der beitragsberechtigten Zeit möglich. Unser Kanton kennt nur einen Ausbildungswechsel. Eine weitere Anpassung des StipG wäre notwendig, verbunden mit gewissen Mehrausgaben.
- Freie Wahl: Die freie Wahl der Ausbildung ist wie heute üblich gewährleistet. Ist die gewählte Ausbildung nicht die kostengünstigste, sind bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen mindestens die Kosten für die kostengünstigste Ausbildung zu berücksichtigen. Dies ist bereits Praxis in unserem Kanton. Somit bestünde kein Handlungsbedarf.

¹⁾ SR 0.142.112.681.
²⁾ SR 0.632.31.

- **Maximalansätze:** Im Vergleich zum heutigen Subventionsrecht des Bundes werden die Maximalansätze für Stipendien erhöht, z.B. von 13'000 auf 16'000 Franken für eine Person in Ausbildung auf Tertiärstufe. Ein Kanton kann auch höhere Maximalansätze festlegen, nicht aber tiefere. Mit der vorliegenden geplanten Änderung von § 9 StipG werden die vorgeschlagenen neuen Ansätze erreicht.
- **Stipendien und Darlehen:** Die Vereinbarung verzichtet darauf, den Kantonen eine einheitliche Regelung vorzuschlagen, wann die Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und wann in Form von Darlehen gewährt werden sollen. Die bisherige Praxis des Kantons mit seinem hohen Anteil an Darlehen wird mit dem Konkordatsentwurf somit nicht in Frage gestellt.

1.7 Aufträge der Fraktion SP/Grüne vom 30. August 2006

Mit zwei Aufträgen vom 30. August 2006 ersuchte die Fraktion SP/Grüne den Regierungsrat, Stipendiengesetz und Stipendienverordnung den veränderten Verhältnissen anzupassen und beim Bund eine Standesinitiative zur Harmonisierung der Stipendien einzureichen.

In der parlamentarischen Diskussion waren sich alle Fraktionen des Kantonsrates einig, dass aufgrund der aufgelaufenen Teuerung und der interkantonalen Vergleiche ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Dabei standen zwei Stossrichtungen im Vordergrund: 1. Die Anpassung der Höchstbeiträge auf Gesetzesstufe; 2. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen (Ausbildungs-, Lebenshaltungskosten und Höhe der zumutbaren Leistungen der Eltern) auf Verordnungsstufe.

Beide Aufträge der Fraktion SP/Grüne wurden vom Kantonsrat am 14. März 2007 erheblich erklärt (vgl. KRV 2007, S. 797 ff und S. 801 ff).

2. Anpassung der Regelung über die kantonalen Ausbildungsbeiträge

In den Grundsätzen sind sowohl das StipG als auch die StipV noch immer aktuell. Anpassungsbedarf besteht bezüglich der letzten Anpassungen der Beitragshöhen (StipG) und der Bemessungsgrundlagen (StipV), die 1990/1991 erfolgten. Im Rahmen der folgenden Sparmassnahmen (STRUMA usw.) mussten die Ansätze sogar wieder reduziert werden. Eine Änderung der StipV im Jahre 2000 brachte zusätzliches Sparpotenzial. Die Stipendienausgaben reduzierten sich demnach seit 1995 um rund 2,88 Mio. Franken auf 5,22 Mio. Franken.

Gestützt auf die dargestellte Ausgangs- und Datenlage und den durch alle Fraktionen des Kantonsrates festgestellten Handlungsbedarf, beantragen wir mit dieser Teilrevision der Stipendiengesetzgebung die Anpassungen der Stipendienansätze an die seit der letzten Revision aufgelaufene Teuerung, unter Einbezug der jüngsten Vorschläge der EDK für ein harmonisiertes Stipendienwesen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Nach Art. 39 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV)¹⁾ kann vor Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Da die Grundsätze unseres Stipendiengesetzes mit dieser Teilrevision nicht verändert werden und die vorgeschlagenen Änderungen des StipG und der StipV auf einem parlamentarischen Vorstoss beruhen, wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Hingegen wurde wegen der finanziellen Auswirkun-

¹⁾ BGS 111.1.

gen der Revision ein Mitbericht des Finanzdepartements eingeholt. Die Bemerkungen des Finanzdepartements sind in der Vorlage berücksichtigt worden.

4. Verhältnis zur Planung

Die Revision des Stipendiengesetzes ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2008 - 2011 als Massnahme 3.09 enthalten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Kostenschätzungen beruhen jeweils auf Erfahrungszahlen, sie sind also nicht vorausschauend, sondern sie zeigen rückwirkend, in welchem Ausmass sich die Stipendiumsumme im letzten Jahr verändert hätte, wenn das StipG und die StipV bereits vor einem Jahr revidiert worden wären. Da sich jedes Jahr rund 750 "neue" erstmalige Antragsteller und Antragstellerinnen melden, über deren finanzielle Leistungsfähigkeit heute keine Informationen bestehen, ist eine vorausschauende Kostenschätzung nicht möglich. Wie viele Personen durch die höheren Ansätze zusätzlich in den Genuss von Stipendien kommen würden, ist kaum abschätzbar. Die Änderung des StipG bedingt auch eine Änderung der StipV. Im Sinne einer vollständigen Transparenz der Kosten werden demnach hier sowohl die finanziellen Auswirkungen der Revision des StipG als auch der damit verbundenen Revision der StipV aufgezeigt.

5.1 Auswirkungen der Revision des Stipendiengesetzes

Im Jahr 2006 bezogen 53 ledige, 15 alleinerziehende und 14 verheiratete Personen ein Stipendium zum Maximalansatz (§ 9 Abs. 1 StipG). Mit der Erhöhung der Höchstansätze würden die Mehrkosten rund 150'000 Franken betragen. Durch die Festlegung eines Mindestansatzes (§ 9 Abs. 3 StipG) kann mit 50 zusätzlichen Stipendienbewilligungen gerechnet werden. Diese Mindeststipendien von je 600 Franken werden Mehrkosten von 30'000 Franken bewirken. Somit betragen die Mehrkosten der Gesetzesänderung für Stipendien insgesamt 180'000 Franken.

Im Jahre 2006 bezogen 30 Personen ein Darlehen zum Maximalansatz (§ 9 Abs. 2). Die vorgeschlagene Erhöhung um 5'000 Franken auf 20'000 Franken pro Jahr führt zu einer kurz- bis mittelfristigen Mehrbelastung der Investitionsrechnung von jährlich rund 150'000 Franken. Die Rückzahlungsfrist beträgt acht Jahre. Davon sind die ersten vier Jahre zinsfrei.

5.2 Auswirkungen der Revision der Stipendienverordnung

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten in § 6 der StipV werden sich folgende Mehrkosten ergeben:

Anrechenbare Lebenshaltungskosten - Vergleich alt/neu

	Unterkunft zu Hause; Es- sen auswärts		Unterkunft und Essen auswärts		Andere Ko- sten		Total Erhöhung	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	Unterk. z Hause; Essen auswärts	Unterk. Essen auswärts
Sek.-Stufe II	4300	5100	8700	11000	1800	2300	1300	2800
Tertiärstufe	5600	6700	10000	12700	3000	3800	1900	3500
Elternunabhängig	7100	9000	10000	12700	3000	3800	2700	3500
Verheiratet			31000	38000	0	0		7000
Alleinerziehend	15550	19000	20700	25300	0	0	3450	4600

Kostenberechnung (Basis 2006)

Stufe	Personen	Erhöhung	Total
Sek II	342	1300	444'000
Tertiär, zu Hause (40%)	212	1900	402'000
Tertiär, auswärts (60%)	320	3500	1'120'000
Elternunabhängig, auswärts	130	3500	455'000
Verheiratet	14	7000	98'000
Alleinerziehend, auswärts	15	4600	69'000
Total			2'588'000

5.3 Total Mehrkosten (StipG und StipV)

Aus den Änderungen des StipG und der StipV ergeben sich insgesamt folgende Mehrkosten:

Die Mehrkosten der Gesetzesänderung belaufen sich auf rund 180'000 Franken
und der Verordnungsänderung auf 2'588'000 Franken

Total Mehrkosten 2'768'000 Franken
Stipendienausgaben 2006 5'216'000 Franken

Total neu Stipendienausgaben 7'984'000 Franken

Mit Gesamtausgaben von rund 8 Mio. Franken wäre ab 2009 wieder der Stand 1996-1998 erreicht. Die Ausgaben pro Kopf der Wohnbevölkerung steigen von 21 Franken (2006) auf 32 Franken. Damit wären wir im interkantonalen Vergleich des Jahres 2006 auf dem 18. (statt 25.) Platz, was eine Position im unteren Mittelfeld bedeutet.

Bei einer Inkraftsetzung am 1. August 2008 kämen im Jahre 2008 nur rund die Hälfte der verbesserten Leistungen (2 Raten) zur Auszahlung, das heisst 1,4 Mio. Franken oder total rund 6,6 Mio. Franken.

Als Folge der NFA fallen die Bundesbeiträge für die Sekundarstufe II weg. Dies führt bei den Stipendien zu einer zusätzlichen jährlichen Mehrbelastung von rund 1,0 Mio. Franken, was im Finanzplan eingestellt wurde. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Kanton mit dem Inkrafttreten der NFA jährlich gesamthaft um 82,7 Mio. Franken entlastet wird.

Die Mehraufwendungen in Folge der Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum Stipendienwesen und der NFA wurden im Verpflichtungskredit für die Jahre 2008-2009 bereits berücksichtigt.

Die Erhöhung der Maximalansätze der Darlehen von heute 15'000 Franken auf neu 20'000 Franken pro Jahr führt zu einer Mehrbelastung der Investitionsrechnung von jährlich rund 150'000 Franken. Die Investitionsrechnung ist nicht Bestandteil des Globalbudgets. Der entsprechende Mehrbedarf wird im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses dem Kantonsrat zur Bewilligung unterbreitet.

6. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Mit dieser Vorlage kann folgender parlamentarischer Vorstoss abgeschrieben werden:

- Auftrag Fraktion SP/Grüne: Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge und der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 30. August 2006 (A 111/2006).

Nachdem der Kantonsrat mit Beschluss SGB 078/2007 vom 28. August 2007 beim Bund eine Standesinitiative zur Harmonisierung der Stipendien eingereicht hat, kann auch folgender parlamentarischer Vorstoss abgeschrieben werden:

- Auftrag Fraktion SP/Grüne: Einreichen einer Standesinitiative zur Harmonisierung der Stipendien vom 30. August 2006 (A 110/2006).

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Zu § 5. Beitragsberechtigte Personen

Wie unter Ziffer 1.7.3 dargelegt, muss aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EG und des EFTA-Abkommens der Kreis der beitragsberechtigten Personen neu umschrieben werden. Bürger und Bürgerinnen von Mitgliedstaaten der EG bzw. EU und der EFTA werden bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt (*Bst.c*). Diese Änderung dürfte aufgrund der Erfahrung der letzten zwei Jahre keine wesentlichen Mehrkosten zur Folge haben.

Die Buchstaben *a*, *b*, *d* und *e* entsprechen inhaltlich dem geltendem Recht.

Zu § 9. Beitragshöhe

Absatz 1: Stipendien

Drei Faktoren bilden die Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge: Erstens die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, zweitens die zumutbaren Leistungen der Eltern und drittens die vorausgesetzten Eigenleistungen. Der Kanton übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeiträge die Differenz zwischen den vorausgesetzten Einnahmen und den anerkannten Kosten. Diese gesetzliche Limite führt ausgerechnet bei denjenigen Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezügern zu Problemen, welche am meisten auf Stipendien angewiesen sind, da deren Familien die Ausbildungskosten nicht oder nur gering mitfinanzieren können. Trotz ausgewiesenem Bedarf erhalten sie mit der heutigen gesetzlichen Limite unangemessen wenig Stipendien.

Beispiel: Studium an einer Universität, auswärtiges Wohnen, steuerbares Einkommen der Eltern 45'000 Franken

durchschnittliche effektive Kosten	Fr. 22'800
abzüglich Eigenleistungen Fr. 3'500	
und Elternbeitrag Fr. 2'300	- <u>Fr. 5'800</u>
ausgewiesener Bedarf	Fr. 17'000
effektiv ausbezahltes Stipendium (Limite)	Fr. 13'000

Die Beitragshöhe für Stipendien und Darlehen wurde letztmals vom Kantonsrat am 4. Juli 1990 erhöht. Die aufgelaufene Teuerung beträgt seither rund 30% und dient dieser Vorlage als Richtmass der Anpassungen.

In Absatz 1 wird deshalb die Beitragshöhe von Stipendien für Ledige von heute 13'000 Franken auf neu 16'000 Franken (*Bst. a*), für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen von heute 18'000 Franken auf neu 22'000 Franken (*Bst. b*) und für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bewerber und Bewerberinnen von heute 26'000 Franken auf neu gesamthaft 32'000 Franken erhöht, wenn sich beide Personen in einer Ausbildung befinden (*Bst. c*). Der Höchstansatz pro Kind wird von bisher 3'000 Franken auf neu 4'000 Franken erhöht.

Vergleich: Höchstbeiträge der Kantone im Bildungsraum Nordwestschweiz und Vorschlag der EDK im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen

Erstausbildung Tertiär	Kt. AG	Kt. BS	Kt. BL	EDK	Kt. SO alt	Kt. SO neu
ledig	17'000	14'300	13'000	16'000	13'000	16'000
Verheiratet	Nicht geregelt	24'900	23'400	22'000	18'000	22'000
verheiratet, beide in Ausbildung	Nicht geregelt	29'200	Nicht geregelt	Nicht geregelt	26'000	32'000
Zuschlag Kinder	3'000	3'300	3'000	4'000	3'000	4'000

Durch die Übernahme der vorgeschlagenen Ansätze der EDK werden wir ein zentrales Harmonisierungskriterium bereits erfüllen. Gleichzeitig hätte man sich der aufgelaufenen Teuerung seit der letzten Anpassung der Ansätze angenähert.

Absatz 2: Darlehen

Es entspricht langjähriger solothurnischer Stipendienpolitik, dass der Anteil an Darlehen im Verhältnis zu den Stipendien sehr gross ist; er beträgt rund 23% (gesamtschweizerisch: 8%). Da Darlehen sowohl stipendienergänzend als auch selbständig geltend gemacht werden können, rechtfertigt sich angesichts der vorgeschlagenen Erhöhung der Stipendien auch eine Erhöhung der Darlehenssätze im Rahmen der seit der letzten Erhöhung aufgelaufenen Teuerung. Nach Absatz 2 sollen Darlehen bis zu einem Betrag von 20'000 Franken (bisher 15'000 Franken) pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 65'000 Franken (bisher 50'000 Franken) gewährt werden können. Durch die höheren Stipendien wird sich allerdings die Auszahlungssumme der Darlehen nicht entsprechend erhöhen, so dass insbesondere Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen vor einer übermässigen Verschuldung durch rückzahlbare Darlehen geschützt werden. Von einer weiteren Erhöhung der Darlehensquote durch gesetzgeberische Massnahmen wird aber abgesehen, da bereits heute die Abschreibungsquote für nichterhältliche Rückzahlungen eine steigende Tendenz aufweist.

Absatz 3: Festsetzung eines Mindestbetrages

Stipendien unter 600 Franken und Darlehen unter 1'200 Franken können nach geltendem Absatz 3 nicht ausbezahlt werden. Diese Bestimmung gab immer wieder zu Diskussionen Anlass. Sie wurde auch von der Bildungs- und Kulturkommission aufgegriffen. Es ist in der Tat einer Person, die auf Stipendien angewiesen ist, schwer zu erklären, dass sie wegen dieser Bestimmung kein Stipendium erhält. Denn für viele ist jeder Beitrag an die Kosten von Bedeutung. Aufgrund der heutigen Regelung mussten im Jahre 2006 50 Stipendiengesuche und 3 Darlehensgesuche abgelehnt werden. Die Aufhebung dieser Grenze in Absatz 3 scheint uns daher gerechtfertigt. Die einfachste Lösung liegt in der Festsetzung eines Mindestbetrages für ein Stipendium oder Darlehen. Neu und zu Gunsten der Stipendienberechtigten wird deshalb festgelegt, dass der Mindestbeitrag für ein Stipendium 600 Franken und für ein Darlehen 1'200 Franken pro Ausbildungsjahr beträgt. Ein Beispiel dazu: Ergibt die Berechnung ein Stipendium von 450 Franken, kämen 600 Franken als Mindeststipendium zur Auszahlung.

Absatz 5: Indexierung

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Anpassung der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen nicht befriedigend gelöst ist. Die Bildungs- und Kulturkommission hat sich bereits in die Richtung geäußert, dass die Beitragssätze künftig indexiert werden sollen. Wir schlagen keine automatische Anpassung der Beitragssätze an die Teuerung vor, sondern übertragen ab einer bestimmten Steigerung die Kompetenz zum Teuerungsausgleich dem Regierungsrat, wie das auch in anderen Gesetzen üblich ist (vgl. z.B. § 70 Sozialgesetz [SG; BGS 831.1]). In Absatz 5

beantragen wir deshalb neu eine KANN-Vorschrift für die Indexierung, wie sie auch der Kanton Basel-Landschaft kennt. Massgebend für die Teuerungsanpassung soll der Landesindex der Konsumentenpreise sein.

8. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum.

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

10. **Beschlussesentwurf 1**

Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1 und 110 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Januar 2008, (RRB Nr. 2008/118), beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

§ 5. Beitragsberechtigte Personen

Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:

- a) Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton Solothurn stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) im Ausland wohnhafte Personen mit Bürgerrecht im Kanton Solothurn, sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen;
- c) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation in der Schweiz, soweit sie gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit³⁾ oder dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)⁴⁾ bezüglich der Ausbildungsbeiträge den Schweizer Staatsangehörigen gleichgestellt sind;
- d) Staatenlose sowie ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;
- e) Flüchtlinge nach schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) 16'000 Franken für Ledige;
- b) 22'000 Franken für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- c) 32'000 Franken gesamthaft für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben und sich beide in einer Ausbildung befinden.

Leben Kinder von beitragsberechtigten Personen in deren Haushalt, wird der Höchstansatz pro Kind um 4'000 Franken erhöht.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 90, 81 (BGS 419.11).

³⁾ SR 0.142.112.681.

⁴⁾ SR 0.632.31.

§ 9 Absatz 2 lautet neu:

² Darlehen können bis zu einem Betrag von 20'000 Franken pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 65'000 Franken gewährt werden.

§ 9 Absatz 3 lautet neu:

³ Der Mindestbetrag für ein Stipendium beträgt 600 Franken und für ein Darlehen 1'200 Franken für ein Ausbildungsjahr.

§ 9 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Wenn sich der Indexstand um mehr als zehn Punkte verändert, kann der Regierungsrat sämtliche in diesem Gesetz aufgeführten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (10)

Stipendienabteilung

Kantonale Finanzkontrolle

GS

BGS

11. **Beschlussesentwurf 2**

Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz); Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 85 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Januar 2008, (RRB Nr. 2008/118), beschliesst:

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Auftrag Fraktion SP/Grüne: Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge und der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 30. August 2006 (A 111/2006).
- Auftrag Fraktion SP/Grüne: Einreichen einer Standesinitiative zur Harmonisierung der Stipendien vom 30. August 2006 (A 110/2006).

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (10)
Stipendienabteilung

¹⁾ BGS 121.2.